

Statuten des Vereins Agriviva



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Agriviva** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die Ziele von Agriviva sind:

1. das gegenseitige Verständnis zwischen Jugendlichen und dem ländlichen Leben mit seiner Landwirtschaft und seinen regionalen Besonderheiten zu fördern;
2. die Entwicklung und die Lebenserfahrung von Jugendlichen durch Vermittlung von praktischen Einsätzen auf Bauernhöfen zu fördern und dazu ein Netz geeigneter Bauernfamilien zu pflegen;
3. Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln sowie einen schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen durch Arbeiten und Erlebnisse rund um Boden, Pflanzen und Tiere zu vermitteln.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden, welche ein Interesse am Zweck des Vereins haben.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Körperschaft bzw. juristischen Person oder Tod.

Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag ist im Kündigungsjahr geschuldet.

Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, insbesondere wenn ein Mitglied:

- sich dem Zweck des Vereins widersetzt;
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Vorstand muss den Ausschluss nicht begründen.

III. Mittel, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch:

- Beiträge der Eidgenossenschaft
- Beiträge der Kantone
- Vermittlungsgebühren der Bauernfamilien
- Anmeldegebühren der Teilnehmenden

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

IV. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission
4. die Revisionsstelle

1.) Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle
- b) Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Berichte der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- h) Behandlung von Mitgliederanträgen gem. Art. 11

Des Weiteren entscheidet sie über die vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt in der Regel in der ersten Jahreshälfte zusammen.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet. Überdies kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Generalversammlung wird mindestens acht Wochen vor dem Termin angekündigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Traktanden an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes.

Art. 11 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an die Präsidentin/den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 12 Durchführung

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen haben Anspruch auf zwei Stimmen. Natürliche Personen haben eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2.) Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen muss geachtet werden.

Er konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen, welche die Tagesgeschäfte führt und speziell übertragene Aufgaben wahrnimmt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand beschliesst unter anderem:

1. Stellungnahmen und Kampagnen in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins
2. Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern
3. das Einsetzen von Arbeitsgruppen
4. das Anstellungsverhältnis der Geschäftsleitung

Art. 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Die Präsidentin/der Präsident hat an Vorstandssitzungen den Stichtscheid.

Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

Art. 17 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich den zweckmässigen Einsatz der Mittel und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

4.) Die Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle nach Massgabe von Art. 69b ZGB für die Prüfung nach dem Standard der Eingeschränkten Revision. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.

Art. 19 Aufgaben

Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenrevision

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfällig verbleibendes Restvermögen ist durch Beschluss der Generalversammlung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2017 und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2025 in Cham genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der deutschen Version.

Der Präsident



Hanspeter Renggli

Das Vorstandsmitglied



Urs Urech